

Ausfertigung

Aktenzeichen:

2 C 570/12

Verkündet am 22.01.2013

Schüler, JInsp'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Amtsgericht Rockenhausen

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Herausgabe

hat das Amtsgericht Rockenhausen durch den Richter am Amtsgericht Jaax am 22.01.2013 auf Grund des Sachstands vom 02.01.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Apple iPhone 4 S (16 GB), MPN-Nummer: MD239D/A, EAN-Nummer: 4250139869245, Farbe: weiß, angeboten unter der Artikelnummer 261099174188 auf der Auktionsplattform eBay, Zug um Zug gegen Zahlung von 1,00 € zu übergeben und zu übereignen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wurde gemäß den §§ 313a Abs. 1 S. 1, 495a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (*hierzu näher unter I.*) ist auch inhaltlich in vollem Umfang begründet (*hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter II.*).

### I.

Die Klage ist zulässig.

1. Zwar ist in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO normiert, dass die Klageschrift einen bestimmten Antrag enthalten muss.

Dies setzt bei Ansprüchen, die – wie hier – auf Herausgabe gerichtet sind, grundsätzlich voraus, dass der Kläger den herausverlangten Gegenstand so genau wie möglich bezeichnet, so dass das entsprechende Urteil die Grenzen der Rechtskraft erkennen lässt und demgemäß auch für die Zwangsvollstreckung eindeutig ist (*vgl. hierzu bspw. nur Foerste in: Musielak, ZPO, 9. Auflage 2012, § 253, Rdnr. 33 od. OLG Köln, Urt. v. 16. Juni 1997 - 16 U 2-97, NJW-RR 1998, 1682*).

Diesen Anforderungen wird der Kläger vorliegend jedoch insbesondere unter Bezugnahme auf das eBay-Angebot zu der Artikelnummer [REDACTED] gerecht:

Denn im Rahmen dieses Angebotes ist unter anderem sowohl die European Article Number (EAN), als auch die Manufacturer Part Number (MPN) angegeben, anhand derer eine eindeutige Identifizierung des herausverlangten iPhones möglich ist.

Denn während es sich bei der EAN-Nummer um eine sogenannte „Global Trade Item Number“ handelt, die vorwiegend kommerzielle Produkte in Europa kennzeichnet, wird die MPN-Nummer von Seiten des Produzenten jedem hergestellten Gerät individuell zugeordnet.

Es bleibt anzumerken, dass die Verweisung auf ein bestimmtes (eBay-)Angebot im Klageantrag in der Rechtsprechung auch regelmäßig für zulässig erachtet wird (vgl. bspw. nur LG Berlin, 4. Zivilkammer, Urt. v. 20. Juli 2004 - 4 O 293/04, NJW 2004, 2831-2833).

2. Weil der Beklagte in [REDACTED] und damit innerhalb des hiesigen Gerichtsbezirkes wohnt, ist das Amtsgericht Rockenhausen gemäß den §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 71 Abs. 1 GVG nicht nur sachlich, sondern insbesondere auch örtlich zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit berufen.

## II.

Die erhobene Klage ist auch materiell-rechtlich begründet.

Denn dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen iPhones Zug um Zug gegen Zahlung eines Kaufpreises von 1,00 € zu.

1. Denn zwischen den Parteien des hiesigen Prozesses ist – entgegen der Auffassung des Beklagten – ein rechtswirksamer Kaufvertrag über besagtes Mobiltelefon zu Stande gekommen:

a. Denn wie der Bundesgerichtshof bereits im Rahmen seines Urteils vom 03. November 2004 (8. Zivilsenat - VIII ZR 375/03, NJW 2005, 53-56) speziell in Bezug auf die Internetplattform eBay dargelegt hat, kommt ein hierüber abgeschlossener Vertrag nicht durch einen „Zuschlag“ im Sinne von § 156 BGB, sondern auf Grundlage der allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches zustande, namentlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen nach den §§ 145 ff. BGB.

Denn bei der Auslegung etwaiger Erklärungen, die im Rahmen von Internet-Auktionen abgegeben werden, sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Seitenbetreibers heranzuziehen, denen sich sowohl der Anbieter, als auch der Bieter unterworfen haben (vgl. hierzu bspw. schon BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 07. November 2011, - VIII ZR 13/01, BGHZ 149, 129-139).

In § 10 Nr. 1 S. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay ist in diesem Zusammenhang indes statuiert, dass derjenige, der „auf der eBay-Website einen Artikel im Angebotsformat Auktion“ einstellt, „ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel“ abgibt. Weiterhin normiert § 10 Nr. 1 S. 3, dass der Bieter das jeweils unterbreitete „Angebot durch Abgabe eines Gebots über die Bieten-Funktion“ annimmt (vgl. <http://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html#angebotsformate>).

Weil ein Zuschlag nach § 156 BGB im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay demnach überhaupt nicht vorgesehen ist, kam der streitgegenständliche Kaufvertrag – entgegen der Ansicht des Beklagten – folglich auch nicht auf Grundlage der gesetzlichen Regelung über die „Versteigerung“ gemäß § 156 BGB zu Stande.

Denn dass das Einstellen eines Verkaufsangebotes bei einer Online-Auktion grundsätzlich verbindlich ist oder zumindest eine antizipierte verbindliche Annahmeerklärung enthält, ergibt sich nicht zuletzt auch schon vor dem Hintergrund des Sinn und Zweckes des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (vgl. §§ 133, 155 BGB):

Denn könnte sich der Verkäufer noch jederzeit überlegen, ob er das Angebot gelten lässt oder nicht, würde ein Bieten wenig Sinn machen, weil jeder Bieter in diesem Falle der Willkür des Anbieters ausgesetzt wäre.

Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen hat der Beklagte demnach schon durch das Einstellen des streitgegenständlichen iPhones am 16. September 2012 ein rechtsverbindliches Verkaufsangebot im Sinne von § 145 BGB abgegeben, welches der Kläger unter dem Pseudonym „[REDACTED]“ durch sein Gebot am 16. September 2012 auch angenommen hat.

b. Denn der Einwand des Beklagten, dass der Kläger nicht Anspruchsinhaber und damit aktivlegitimiert wäre, verfängt im Ergebnis nicht:

Denn nach § 138 Abs. 4 ZPO kann eine Erklärung über Tatsachen nur dann wirksam mit Nichtwissen bestritten werden, wenn diese weder eigene Handlungen der Partei betreffen, noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Nach herrschender Auffassung ist es vor dem Hintergrund des Zieles dieser Vorschrift allerdings auch nicht möglich, solche Tatsachen mit Nichtwissen zu bestreiten, die der Partei bekannt sein können und hinsichtlich derer eine sogenannte Informationspflicht besteht. Der mit Nichtwissen bestreitenden Partei wird demnach regelmäßig zugemutet, sich im Rahmen des Möglichen zunächst selbst zu erkundigen. Erst wenn das Ergebnis dieser eigenen Erkundigungen unklar oder widersprüchlich ist, darf eine bestimmte Tatsache rechtswirksam mit Nichtwissen bestritten werden (vgl. bspw. Stadler: in Musielak, ZPO, 9. Auflage 2012, § 138, Rdnr 16 f. od. von Selle in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Stand: 30.10.2012, § 138, Rdnr. 24 ff., jew. m. w. Nachw.).

Vorliegend hätte sich der Beklagte unter Bezugnahme auf Ziffer 2.) der Datenschutzerklärung bei eBay indes unschwer selbst über die Personalien informieren können, die hinsichtlich des Benutzernamens „[REDACTED]“ hinterlegt sind.

Dass der Beklagte vorgenannte Informationen eingeholt hätte, behauptet er im Rahmen des hiesigen Prozesses allerdings schon selbst nicht.

Schon aus diesem Grunde war das völlig pauschale und erstmals im Rahmen des hiesigen Prozesses erfolgte Bestreiten der Aktivlegitimation des Klägers mithin nicht zulässig, weshalb als zugestanden gilt, dass das behauptete Gebot vom 16. September 2012 auch tatsächlich von dem Kläger persönlich abgegeben wurde (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO).

c. Dieses Gebot belief sich zum Zeitpunkt des Zu-Stande-Kommens des streitgegenständlichen Vertrages auch nicht etwa auf 66,00 €, sondern lediglich auf 1,00 €:

Denn bei dessen Abgabe hat sich der Kläger ausdrücklich der Möglichkeit des sogenannten „Agentengebotes“ bedient, dessen Funktionsweise in § 10 Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay niedergelegt ist.

Hiernach ist es dem Bieter möglich, schon vorab einen bestimmten Höchstbetrag anzugeben, bis zu dessen Höhe die Software sodann automatisch mitbietet.

Weil bis zur Beendigung der Auktion durch den Beklagten am 17. September 2012 um 14:10 Uhr jedoch – unstrittig – keine weiteren Angebote abgegeben wurden, war der Kläger bereits hinsichtlich des – zu diesem Zeitpunkt noch immer aktuellen – Kaufpreises in Höhe von 1,00 € als Höchstbietender anzusehen.

Vor dem Hintergrund dessen ist der Kaufvertrag vorliegend mithin auch nicht zu einem Kaufpreis in Höhe von 66,00 €, sondern lediglich in Höhe von 1,00 € zustande gekommen.

d. Denn letztlich hatte auch die von dem Beklagten am 17. September 2012 erklärte Rücknahme seines Angebotes keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Kaufvertrages:

Denn zu einer derartigen Angebotsrücknahme wäre der Beklagte nur dann berechtigt gewesen, wenn eine von eBay selbst vorgesehene Abbruchmöglichkeit bestanden hätte oder aber der Kaufvertrag wirksam gemäß den §§ 119 ff. BGB ange-

fochten worden wäre.

Beide Möglichkeiten, sich von dem Angebot zu lösen, waren vorliegend aber nicht gegeben:

i. Denn eine Abbruchmöglichkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen von eBay hätte nur dann bestanden, wenn der Artikel ohne Verschulden des Anbieters verloren gegangen, beschädigt worden oder anderweitig nicht mehr zum Verkauf verfügbar gewesen wäre.

Dass solche Gründe zum Zeitpunkt der Auktionsbeendigung vorgelegen hätten, wird von dem Beklagten jedoch schon selbst nicht vorgetragen.

Vielmehr muss auf Grundlage seiner eigenen e-Mail vom 20. September 2012 davon ausgegangen werden, dass der Beklagte die Auktion ausschließlich deshalb - vorzeitig - beendet hat, weil er zunächst beabsichtigte, das streitgegenständliche iPhone an „einen privaten Käufer“ aus seinem „Bekanntnenkreis“ zu veräußern (vgl. Bl. 14 d. GA).

ii. Unter Berücksichtigung dieses Sachvortrages stand dem Beklagten demnach aber insbesondere auch kein Recht zur Anfechtung infolge eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums gemäß § 119 Abs. 1 BGB zu, der zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nach § 142 Abs. 1 BGB geführt hätte:

Denn unabhängig davon, dass eine etwaige Anfechtung des Vertrages von dem Beklagten im Rahmen des hiesigen Prozesses schon nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt wurde, stellt eine etwaige Fehlvorstellung über eine anderweitige Verkaufsgelegenheit aber ohnehin auch nur einen bloßen „Motivirrtum“ dar, der grundsätzlich unbeachtlich ist und folglich auch kein Recht zur Anfechtung begründet (vgl. hierzu bspw. nur A. Arnold in: *Erman BGB, Kommentar*, 13. Auflage 2011, § 119 BGB, Rdnr. 43 m. w. Nachw.).

2. Der wirksam abgeschlossene Kaufvertrag ist auch nicht etwa gemäß § 138 BGB nich-

tig, was das Gericht schon von Amts wegen zu prüfen hat (so z. B. auch Nassall in: *jurisPK-BGB*, 6. Aufl. 2012, § 138, Rdnr. 69 unter Berufung auf BGH, Urt. v. 14. Juli 1969 - VIII ZR 245/67, WM 1969, 1255, 1257):

a. Denn eine Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 2 BGB wegen Wuchers kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nicht erkennbar ist, dass der Kläger eine Zwangslage, die Unerfahrenheit, einen Mangel an Urteilsvermögen oder aber eine erhebliche Willenschwäche des Beklagten ausgenutzt hätte.

b. Letztlich scheidet aber auch eine etwaige Sittenwidrigkeit des Vertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB aus:

Denn für die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes ist selbst ein besonders krasses Missverhältnis zwischen dem Preis und der Leistung in der Regel nicht ausreichend. Vielmehr müssen grundsätzlich weitere sittenwidrige Umstände, wie etwa eine verwerfliche Gesinnung auf Seiten des Klägers, hinzutreten. Denn auch bei einem objektiv wucherischen Geschäft ist § 138 Abs. 1 BGB nur dann anwendbar, wenn das Geschäft gerade dadurch zustande gekommen ist, dass der wirtschaftlich oder intellektuell Überlegene die schwächere Lage des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt hat (so bspw. auch das OLG Köln, 19. Zivilsenat, Urt. v. 08. Dezember 2006 - 19 U 109/06, MMR 2007, 446-449).

Dass diese Voraussetzungen in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall gegeben wären, ist nicht ersichtlich und wird auch selbst von Seiten des Beklagten nicht behauptet.

3. Der nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB bestehende Anspruch auf Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen iPhones ist vorliegend auch nicht etwa in Folge von „Unmöglichkeit“ im Sinne von § 275 BGB ausgeschlossen:

Zwar wäre dies gemäß § 275 Abs. 1 BGB der Fall, soweit die Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Nach herrschender Meinung, der sich das erkennende Gericht anschließt, trägt hierfür aber regelmäßig der Schuldner die volle Darlegungs- und Beweislast (so z. B. *Heinrichs in Palandt, BGB, 71. Auflage 2012, § 275, Rdnr. 34*).

Vorliegend ist der Beklagte insoweit jedoch schon seiner Darlegungslast nicht in dem zivilprozessual erforderlichen Umfang nachgekommen:

Denn er hat in diesem Zusammenhang lediglich völlig pauschal und ohne Beweisangebot vorgetragen, dass er den Kaufgegenstand circa eine Woche später wieder in eBay angeboten und veräußert habe.

Nicht dargelegt hat der Beklagte jedoch, wann genau und an wen konkret das streitgegenständliche iPhone übereignet worden sein soll und dass der – gegebenenfalls existierende – neue Eigentümer eine etwaige Rückübereignung ablehnt oder aber nur von unverhältnismäßig hohen Forderungen abhängig macht (*hierzu bspw. Heinrichs in Palandt, BGB, 71. Auflage 2012, a.a.O. u. a. unter Hinweis auf BGH, NJW 1982, 883*).

4. Der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruches steht letztlich auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB entgegen:

Zwar verpflichtet § 242 BGB sowohl den Schuldner, als auch den Gläubiger dazu, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben dies mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

Eine Rechtsausübung ist aber regelmäßig nur dann unzulässig im Sinne von § 242 BGB, wenn das ihm zugrundeliegende Interesse im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht schutzwürdig erscheint. Eine solche Aberkennung der Schutzwürdigkeit kann mithin nur ausnahmsweise und nur nach einer umfassenden Würdigung und Wertung der maßgeblichen Umstände erfolgen.

Dafür genügt in aller Regel aber nicht schon ein Ungleichgewicht dergestalt, dass eine Partei wirtschaftlich übermäßig benachteiligt wird.

Vielmehr greift der Einwand eines Rechtsmissbrauchs allein in Ausnahmefällen ein, in

denen die Durchsetzung des eigenen Rechts zu einer grob unbilligen Benachteiligung der einen Partei führen würde (so für einen ähnlich gelagerten Fall zuletzt bspw. noch das AG Bremen, Urt. v. 05. Dezember 2012 - 23 C 0317/12, veröffentlicht in juris, unter Berufung auf BGH, WM 1967, 988).

Derartige Umstände sind hier allerdings nicht ersichtlich:

Denn gegen die Schutzwürdigkeit des Klägers könnte vorliegend allenfalls sprechen, dass unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Grund ersichtlich ist, weshalb er zu Lasten des Beklagten das verkaufte iPhone derart preiswert erhalten sollte.

Wie allerdings nicht zuletzt beispielsweise noch das Oberlandesgericht Köln im Rahmen seines Urteils vom 08. Dezember 2006 in einer vergleichbaren Konstellation zutreffend betont hat (19. Zivilsenat - 19 U 109/06, MMR 2007, 446-449), sind auch wirtschaftlich nachteilige Geschäfte grundsätzlich von der Privatautonomie gedeckt und werden demgemäß auch regelmäßig als schützenswert angesehen, sofern nicht die gesetzlich geregelten Gründe für eine Nichtigkeit vorliegen.

Dies ist hier jedoch, wie bereits dargelegt wurde, nicht der Fall.

Ferner ist bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen, dass der Beklagte - unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt - durch sein Angebot aber auch selbst erst die Möglichkeit geschaffen hat, dass der Kläger das streitgegenständliche iPhone zu dem extrem niedrigen Preis von 1,00 € kaufen konnte.

Denn die Internetplattform eBay bietet verschiedenste Möglichkeiten, Verkäufe unter Wert zu verhindern, etwa indem der Verkäufer die Ware von vornherein nur gegen einen Festpreis anbietet oder aber einen - aus seiner Sicht angemessenen - Startpreis festlegt.

Nutzt der Verkäufer diese Möglichkeiten aus rechtlich unbeachtlichen Gründen - wie hier - indes nicht, besteht nach der Rechtsordnung mithin grundsätzlich kein Anlass, das Risiko eines Verkaufes unter Wert dem Käufer aufzubürden, indem ihm seine Rechte aus dem Verkauf abgeschnitten werden (so überzeugend auch das OLG Köln, 19. Zivilsenat, Urt. v. 08. Dezember 2006 - 19 U 109/06, a.a.O.).

Denn die fehlende Angabe eines Mindestgebotes hat für den Verkäufer sogar den erheblichen Vorteil, dass oftmals auch potenzielle Bieter auf den Gegenstand in der Hoffnung aufmerksam werden, ein vermeintliches „Schnäppchen“ entdeckt zu haben. Sollte sich die Auktion dann aber nicht so entwickeln, wie sich der Verkäufer dies erhofft, muss dieses Risiko auch zu seinen Lasten gehen (so auch *AG Bremen, Urt. v. 05. Dezember 2012 - 23 C 0317/12, a.a.O.*).

Vorliegend kommt sogar noch hinzu, dass es der Beklagte selbst war, der die Auktion ohne einen ihn berechtigenden Grund vorzeitig beendet und den für ihn nachteiligen Kaufvertrag somit gerade selbst herbeigeführt hat.

Da demnach keine Gründe ersichtlich sind, die das Vertrauen des Klägers nicht als schutzwürdig erscheinen lassen, verstößt er bei seiner Rechtsausübung mithin auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Diesem Ergebnis steht insbesondere auch nicht das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 18. März 2009 (*10. Zivilkammer - 10 O 250/08, NJW 2010, 159-161*) entgegen:

Denn in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein fast neuwertiger Porsche 911/997 Carrera 2 S mit einem Marktwert von über 75.000,00 € zu einem Preis in Höhe von lediglich 5,50 € erworben.

Ein derartig evident krasse Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung liegt in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall allerdings nicht vor.

Zusammenfassend war der erhobenen Klage mithin in vollem Umfang stattzugeben.

### III.

Als unterlegener Partei waren dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites gemäß § 91 Abs.1 S. 1 ZPO aufzuerlegen.

**IV.**

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 u. 713 ZPO.

**V.**

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO war die Berufung gegen dieses Urteil nicht zuzulassen:

Denn der Rechtssache kommt – als Einzelfallentscheidung – weder eine grundsätzliche Bedeutung zu, noch ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Denn es werden insbesondere keinerlei Rechtsfragen aufgeworfen, die über die zitierte obergerichtliche Rechtsprechung hinausgehen würden.

Jaax  
Richter am Amtsgericht

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 450,00 € festgesetzt.

Jaax  
Richter am Amtsgericht